

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

92. SONDERNUMMER

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 19. 8. 2009

47.c Stück

Verordnung des Rektorats betreffend Zulassungsbeschränkung Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2009/10

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Verordnung des Rektorats betreffend Zulassungsbeschränkung Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2009/10

Beschluss vom 18. Juni 2009

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2008, sowie des **Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009**, BGBl. I Nr. 81/2009 folgendes Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Psychologie festgelegt.

Der Beschluss des Rektorates vom 18. Juni 2009 ist für das Studienjahr 2009/10 anzuwenden. Nach Stellungnahme des Senates wurde der Beschluss vom Universitätsrat am 26. Juni 2009 genehmigt.

I. Grundsätzliche Überlegungen

1. Für die Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist eine elektronische Vorerfassung notwendig, sodass die Aufnahme erst nach der (bestandenen) Prüfung durchgeführt wird.
2. Studierende, die den Studienbeitrag schon einbezahlt haben, aber nicht unter den Zugelassenen sind, bekommen den Studienbeitrag, wenn sie nicht an der KFUG bleiben wollen, zurückerstattet.
3. Das Zulassungsverfahren erfolgt nur einmal im Jahr.
4. Matura- bzw. Schulnoten werden für die Zulassungsprüfung nicht herangezogen.
5. Die Zulassungsprüfung betrifft nicht die AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung; diese Zahl wird vom Kontingent der freien Studienplätze nicht abgezogen.
6. Erasmus- und Austauschstudierende sind von den Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren nicht betroffen.
7. Wer in Graz bereits zum Studium der Psychologie zugelassen war, ist auf jeden Fall zuzulassen.
8. Wer an einer anderen Universität bereits zum Studium der Psychologie zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie folgende Kriterien erfüllt: Absolvierung des ersten Studienabschnittes.
9. Der Test ist so konstruiert, dass nicht AbsolventInnen bestimmter Schultypen bevorzugt werden. Es wird für Studierende die Möglichkeit geben sich über Inhalt und Form der Testfragen zumindest einen Eindruck zu verschaffen (z. B. Literatur zur Vorbereitung, Beispielfragen) auf der Homepage www.uni-graz.at/studienzugang.
10. Die Aufnahme erfolgt entsprechend einer gereihten Liste. Sollten aufgrund des Testergebnisses mehrere Personen gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden überschritten wird, entscheidet das Los.
11. Falls die Anzahl der Anmeldungen die festgelegte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.
12. Die Auswahl wird so transparent wie möglich abgewickelt.
13. Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat Entscheidungsempfehlungen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied des betroffenen Studiums, einem/r Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorates.

II. Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze wird für das Studienjahr 2009/10 mit 230 festgelegt.

III. Verfahren

Die Zulassungsprüfung erfolgt in Abstimmung mit den Universitäten Innsbruck und Salzburg am 1. September 2009 in Form eines Aufnahmetestes. Diese schriftlich durchgeführte Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten und beinhaltet Fragen zu:

- a) Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
- b) Studienbezogene Kompetenz: Englisch
- c) Studienbezogene Kompetenz: Formal-Analytisches Denken

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Homepage der Karl-Franzens-Universität Graz bekannt gemacht. Anmeldungen nach der gesetzten Frist können nicht mehr berücksichtigt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität in Kraft.

Der Vizerektor für Studium und Lehre:
Polaschek